



Brüssel, den 12. März 2024
(OR. en)

7659/24

AGRI 210
AGRILEG 148
AGRIFIN 18
AGRISTR 17
AGRIORG 28
DELACT 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1488 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.3.2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1488 final.

Anl.: C(2024) 1488 final

7659/24

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2024
C(2024) 1488 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2024

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur
Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich der Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten
landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Seit dem 1. Januar 2023 setzen die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne um, einschließlich der Verpflichtung, Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche gemäß dem Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand Nr. 1 (GLÖZ 1) in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erhalten. Auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der genannten Verordnung hat die Kommission Vorschriften festgelegt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen bezüglich des in Artikel 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 für den GLÖZ-Standard Nr. 1 aufgeführten Anteils zu gewährleisten. Dies umfasst Vorschriften für die Festlegung des Referenzanteils auf der Grundlage der 2018 gemeldeten Flächen und des jährlichen Anteils sowie Vorschriften darüber, wie und wann die Mitgliedstaaten die Wiederherstellung von Dauergrünlandflächen sicherstellen müssen, wenn der Anteil unter den in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Schwellenwert sinkt.

Die Erfahrungen seit Beginn der Umsetzung von GLÖZ 1 zeigen, dass diese Vorschriften geändert werden müssen, um eine unverhältnismäßige Belastung der Landwirte zu vermeiden, wenn strukturelle Veränderungen der Bewirtschaftungssysteme der Mitgliedstaaten, die durch eine Marktumorientierung verursacht werden, wie z. B. eine Umstellung von Viehhaltung auf Ackerbau und eine Verringerung der tierischen Erzeugung, die Fähigkeit der Landwirte, Dauergrünland einzurichten und gleichzeitig die Tragfähigkeit ihrer Betriebe zu gewährleisten, erheblich beeinträchtigen.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Situationen die Begünstigten möglicherweise dazu verpflichten müssen, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder Dauergrünlandflächen einzurichten, obwohl der Rückgang des jährlichen Anteils auf Schwankungen bei den angemeldeten Flächen zurückzuführen ist. Insbesondere kann es vorkommen, dass Dauergrünlandflächen im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen registriert sind, aber von den Landwirten in einem bestimmten Jahr nicht für Direktzahlungen angemeldet werden oder dass die gesamte landwirtschaftliche Fläche aufgrund zusätzlicher Erklärungen der Landwirte zugenommen hat. In solchen Situationen, in denen die Verringerung des jährlichen Anteils über den in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Schwellenwert von 5 % hinaus nicht auf die Umwandlung von Dauergrünlandflächen zu anderen landwirtschaftlichen Nutzungen zurückzuführen ist, könnte es unverhältnismäßig sein, die Landwirte zu verpflichten, zusätzliche Dauergrünlandflächen einzurichten.

Daher ist es erforderlich, ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Einhaltung des Hauptziels des GLÖZ 1 sicherzustellen, nämlich die „allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten“ sowie den Anteil gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 maximal zu verringern. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sollte daher geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für die Durchführung der GAP-Strategiepläne, die mit der Verordnung (EU) 2021/2115 eingerichtet wurde, hat auf der Sitzung am 19. Februar 2024 eine Konsultation mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten stattgefunden. Auf dieser Sitzung konnten der Kontext und die Gründe für die erforderlichen Änderungen sowie

der Inhalt der Änderungen des Artikels 48 der Verordnung (EU) 2022/126 vorgestellt werden. Im Anschluss an die Präsentation fand ein Austausch mit den Sachverständigen statt. Der delegierte Rechtsakt wurde auf der Grundlage dieses Meinungsaustauschs mit den Sachverständigen angepasst.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Artikel 48 der Verordnung (EU) 2022/126 in Bezug auf folgende Elemente geändert:

- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, den Referenzanteil für 2018 im Programmplanungszeitraum 2023–2027 einmal anzupassen, um einem Rückgang der Dauergrünlandfläche Rechnung zu tragen, wenn eine solche Anpassung aufgrund struktureller Veränderungen im Bewirtschaftungssystem nach 2018 erforderlich ist;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Zunahme der in einem bestimmten Jahr gemeldeten gesamten landwirtschaftlichen Fläche und der Dauergrünlandflächen, die in einem bestimmten Jahr nicht für Direktzahlungen meldet werden, aber im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen als Dauergrünland auf einer landwirtschaftlichen Fläche registriert sind, zu berücksichtigen, wenn sie die Verpflichtung zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche auf Betriebsebene auferlegen;
- Ausnahme von der Verpflichtung, auf Betriebsebene eine Verpflichtung zur Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland oder zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche festzulegen, wenn der Anteil von Dauergrünland nicht aufgrund der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere landwirtschaftliche Nutzungen wie Ackerland oder Dauerkulturen unter den Schwellenwert von 5 % sinkt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission enthält Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1. Dieser Standard erfordert die Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche gegenüber dem Referenzjahr 2018. Ist der Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlichen Fläche gegenüber dem Referenzjahr 2018 um mehr als 5 % zurückgegangen, so muss der betreffende Mitgliedstaat einigen oder allen Landwirten, die über Flächen verfügen, die von Dauergrünland in anderweitig genutzte Flächen umgewandelt wurden, die Verpflichtung auferlegen, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder eine Dauergrünlandfläche einzurichten.
- (2) In einigen Mitgliedstaaten waren die Bewirtschaftungssysteme von strukturellen Veränderungen betroffen, die insbesondere auf einen Rückgang der Viehbestände und eine abnehmende Zahl der auf Nutztiere spezialisierten Landwirte zurückzuführen waren. Infolgedessen hat sich der Bedarf an Viehfutter verringert, und die Landwirte haben ihre Produktion von Grünland und Grünfutterpflanzen auf andere Kulturen als die für die Viehfütterung erforderlichen Kulturen verlagert. In den Fällen, in denen solche Entscheidungen getroffen wurden, ist es für die Landwirte immer schwieriger geworden, der Verpflichtung zur Einrichtung oder Wiederherstellung von Dauergrünland nachzukommen und gleichzeitig wirtschaftlich tragfähig zu bleiben. Da der Übergang von Viehzucht zu Ackerland, das für den Anbau anderer Kulturen als Futtermitteln genutzt wird, nach 2018 stattgefunden hat, dürften die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen der Bewirtschaftungssysteme (und die damit verbundenen Schwierigkeiten) erst vor Kurzem in vollem Umfang sichtbar geworden sein.

¹

ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

- (3) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen, von solchen strukturellen Veränderungen in unterschiedlichem Maße betroffenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, den Referenzanteil im Programmplanungszeitraum 2023–2027 einmalig anzupassen, um einem Rückgang der Dauergrünlandfläche aufgrund struktureller Veränderungen in ihren Bewirtschaftungssystemen ab 2019 Rechnung zu tragen. Um sicherzustellen, dass diese Anpassung verhältnismäßig bleibt und mit dem Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 im Einklang steht, sollte sich die Anpassung auf Änderungen der Dauergrünlandfläche beschränken, die auf strukturelle Veränderungen in den Bewirtschaftungssystemen des betreffenden Mitgliedstaats zurückzuführen sind. Um die Kohärenz der Bewertungen struktureller Veränderungen in den Bewirtschaftungssystemen und des Rückgangs der Dauergrünlandfläche zu gewährleisten, sollten sich die Mitgliedstaaten bei ihren Bewertungen auf die neuesten verfügbaren Daten stützen. Sie sollten ihren Bewertungen einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren zugrunde legen, der frühestens 2019 beginnt.
- (4) Während der Referenz- und Jahresanteil von Dauergrünland auf der Grundlage der gemeldeten Dauergrünlandflächen bestimmt wird, zeigt die Erfahrung, dass es Dauergrünlandflächen geben kann, die in einem bestimmten Jahr nicht für Direktzahlungen gemeldet wurden und im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116² als landwirtschaftliche Flächen registriert sind. Diese nicht gemeldeten Dauergrünlandflächen tragen gleichermaßen zur Erhaltung des Kohlenstoffbestands bei, was das Hauptziel des GLÖZ-Standards Nr. 1 ist. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 1, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder zur Einrichtung von Dauergrünlandflächen, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, dass diese Verpflichtungen nur auf Betriebsebene auferlegt werden, soweit die Notwendigkeit der Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder der Einrichtung von Dauergrünlandflächen in einem bestimmten Jahr die im LPIS als landwirtschaftliche Fläche registrierte, aber nicht für Direktzahlungen im selben Jahr gemeldete Dauergrünlandfläche übersteigt. Um eine korrekte Quantifizierung zu gewährleisten, sollten nur nicht gemeldete Dauergrünlandflächen berücksichtigt werden, die weiterhin im LPIS als landwirtschaftliche Flächen registriert sind.
- (5) Wenn Landwirte aufgegebene Flächen entstraucht haben, um den Anbau von Ackerkulturen zu ermöglichen, kann die gesamte landwirtschaftliche Fläche zunehmen, was zu einer Verringerung des jährlichen Anteils von Dauergrünland führen kann, die über die gemäß dem GLÖZ-Standard Nr. 1 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässige Verringerung hinausgeht. Da diese Verringerung jedoch nicht auf die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere Nutzungen, sondern auf eine Erhöhung der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zurückzuführen wäre, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, Rückumwandlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche auf Betriebsebene nur aufzuerlegen, wenn die Verringerung des Dauergrünlandanteils in einem bestimmten Jahr um mehr als 5 % auf der Ebene, auf der der GLÖZ-Standard Nr. 1 umgesetzt wird, nicht durch die Zunahme der gesamten landwirtschaftlichen Fläche verursacht wird.

²

ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187.

- (6) Darüber hinaus sollte eine Ausnahme von der Verpflichtung vorgesehen werden, auf Betriebsebene eine Verpflichtung zur Rückumwandlung einer Fläche in Dauergrünland oder zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche festzulegen, wenn der Anteil von Dauergrünland nicht aufgrund der Umwandlung von Dauergrünlandflächen in andere landwirtschaftliche Nutzungen wie Ackerland oder Dauerkulturen unter den Schwellenwert von 5 % sinkt.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Da in der genannten Verordnung festgelegt ist, inwieweit auf Betriebsebene für das Antragsjahr 2024 Rückumwandlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche auferlegt werden müssen, ist es wichtig, diese Vorschriften so bald wie möglich festzulegen, um eine angemessene Planung durch die Landwirte und die Berücksichtigung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (9) Da das Antragsjahr 2024 am 1. Januar 2024 begonnen hat, sollte Artikel 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 gelten, um Landwirten und anderen Begünstigten, für die der GLÖZ-Standard Nr. 1 gilt, Rechtssicherheit zu bieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126

Artikel 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(1a) Ist die in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Dauergrünlandfläche aufgrund struktureller Veränderungen in den Bewirtschaftungssystemen eines Mitgliedstaats zurückgegangen, die auf eine erhebliche Verringerung der Viehhaltung zurückzuführen sind, was zu einer erheblichen Verringerung des Futter- und Weidebedarfs in diesem Mitgliedstaat geführt hat, so kann der betreffende Mitgliedstaat einmal im Programmplanungszeitraum 2023–2027 den gemäß Absatz 1 festgesetzten Referenzanteil anpassen, um der verringerten Größe der Dauergrünlandfläche Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Dauergrünlandfläche gemäß Unterabsatz 1 entspricht der Verringerung der Dauergrünlandfläche, die auf strukturelle Veränderungen in den Bewirtschaftungssystemen auf der Ebene zurückzuführen ist, auf der der GLÖZ-Standard Nr. 1 in dem betreffenden Mitgliedstaat umgesetzt wird.

Der Mitgliedstaat bewertet die Verringerung der Größe der Dauergrünlandfläche und die strukturellen Veränderungen der Bewirtschaftungssysteme anhand eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, der frühestens 2019 beginnt.“

2. In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder zur Einrichtung einer Dauergrünlandfläche auf Betriebsebene nur in folgenden Fällen aufzuerlegen:

- a) wenn und insoweit die Fläche, die wieder in Dauergrünland umgewandelt werden soll oder auf der in einem bestimmten Jahr Dauergrünland eingerichtet werden soll, größer ist als die Dauergrünlandfläche, die im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 als landwirtschaftliche Fläche registriert und nicht für die Zwecke der Gewährung einer Unterstützung im Rahmen einer Interventionskategorie gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 in dem betreffenden Jahr von den Begünstigten gemeldet wurde;
 - b) wenn und insoweit der Rückgang des Dauergrünlandanteils in einem bestimmten Jahr um mehr als 5 % auf der Ebene, auf der GLÖZ-Standard Nr. 1 umgesetzt wird, nicht durch eine Erhöhung der im selben Jahr gemeldeten gesamten landwirtschaftlichen Fläche verursacht wird.“
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Absatz 3 Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Rückgang unter den Schwellenwert von 5 % auf Folgendes zurückzuführen ist:
- a) eingegangene Verpflichtungen oder Auflagen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2021/2115, aufgrund derer auf den betreffenden Flächen keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird und die keine Weihnachtsbaumpflanzungen oder den Anbau von Kulturpflanzen oder Bäumen für die Energieerzeugung umfassen; oder
 - b) Umwandlung einer Dauergrünlandfläche in andere Nutzungen als eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß den GAP-Strategieplänen, wobei die betreffende Fläche keine in den GAP-Strategieplänen festgelegte landwirtschaftliche Fläche mehr darstellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 2 und 3 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.3.2024

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*